

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
„Pädagogik“
(Education)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2008**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-80.pdf)

Inhaltverzeichnis

§ 26 Geltungsbereich	2
§ 27 Prüfungsausschuss	2
§ 28 Struktur des Studienganges.....	3
§ 29 ECTS-Leistungspunkte und Module	4
§ 30 Module	4
§ 31 Anerkennung von Studienleistungen und Auslandsstudium.....	5
§ 32 Prüfungen	5
§ 33 Bachelorarbeit.....	5
§ 34 Pädagogik als Nebenfach	6
§ 35 In-Kraft-Treten	7

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 26 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang „Pädagogik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 27 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Dem Prüfungsausschuss für den BA-Studiengang „Pädagogik“ gehören sieben Mitglieder an, die vom Fakultätsrat gewählt werden. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte, hauptamtlich beschäftigte Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden, wobei die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses Professorinnen und Professoren sein müssen. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel 3 Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt drei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ernennt eine Studiengangsbeauftragte bzw. einen Studienbeauftragten für den BA-Studiengang „Pädagogik“ und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die bzw. der Studiengangsbeauftragte koordiniert das Lehrangebot der am Studiengang beteiligten Dozentinnen bzw. Dozenten, verhandelt verantwortlich mit den Lehrgebietsvertreterinnen und Lehrgebietsvertretern der Nebenfächer, erstellt und pflegt das Modulhandbuch, entscheidet über die Zu-

ordnung von Leistungsnachweisen zu einzelnen Modulen und stellt sicher, dass das Lehrveranstaltungsangebot den Abschluss des Studiums innerhalb der durch die APO vorgegebenen Studiendauer ermöglicht. ³Die Entscheidungen der bzw. des Studiengangsbeauftragten können auf Antrag in begründeten Fällen durch den Fachprüfungsausschuss aufgehoben werden. ⁴Im Falle der Verhinderung der zuständigen Personen trifft die bzw. der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses die erforderlichen Entscheidungen.

- (4) Zum bzw. zur Studiengangsverantwortlichen kann auch der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gewählt werden.

§ 28 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ im Fach Pädagogik sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von 180 ECTS Leistungspunkten nachzuweisen. ²Studienbegleitende Leistungsnachweise, die nicht an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, sondern in einschlägigen Studiengängen des Inlands oder des Auslands erworben werden, können nach Maßgabe von § 31 eingebracht werden.
- (2) Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich durch das Studium im Kernbereich Pädagogik im Umfang von 45 ECTS (30 ECTS Allgemeine Pädagogik und 15 ECTS empirische Forschungsmethoden), in den Studienschwerpunkten 30 ECTS (2 Module à 15 ECTS aus Elementar- und Familienpädagogik, Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Sozialpädagogik), in den Bezugswissenschaften Psychologie und Soziologie 30 ECTS (15+15), im Nebenfach 30 ECTS, in der Berufsorientierung 30 ECTS (je 10 ECTS für Praktikum 1, Praktikum 2 und Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen) sowie durch die Bachelorarbeit (incl. verpflichtendes BA-Kolloquium von 3 ECTS) 15 ECTS.
- (3) ¹Als Nebenfach können alle an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg angebotenen Fächer (vertreten durch eine Professur oder eine selbstständige Fachvertreterin bzw. einen selbstständigen Fachvertreter) gewählt werden, die entsprechende Exportangebote für den Bachelorstudiengang Pädagogik bereitstellen. ²Außerdem können an anderen Universitäten angebotene Fächer studiert werden, soweit ein

entsprechendes Lehrangebot an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fehlt und diesbezügliche Kooperationsvereinbarungen vorhanden sind.

- (4) ¹Die Praktika können bei pädagogischen Einrichtungen, Verbänden oder Unternehmen mit Bildungs- oder Erziehungsaufgaben und bei Forschungseinrichtungen stattfinden. ²Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mindestens einen pädagogischen Mitarbeiter bzw. eine pädagogischen Mitarbeiterin hauptamtlich beschäftigen. ³Das Praktikum ist durch ein Praktikumszeugnis der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, und durch einen reflektierenden Praktikumsbericht nachzuweisen. ⁴Die Praktika dauern jeweils mindestens 6 Wochen und werden nicht benotet.
- (5) ¹Die Allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen werden in Kompetenzseminaren erworben, die die Studienschwerpunkte speziell ausweisen. ²Sie werden nicht benotet.

§ 29 ECTS-Leistungspunkte und Module

- (1) ¹Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform, Art und Umfang der erwarteten Arbeitsleistung (workload) ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bandbreite der Punkteverteilung ergibt sich aus der unterschiedlichen Arbeitsleistung; Näheres ist im Modulhandbuch Pädagogik geregelt.

§ 30 Module

¹Die Module bestehen in der Regel aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Formate im Modulhandbuch Pädagogik beschrieben werden. ²Die Reihenfolge, in der die Studienleistungen erworben werden, ist frei, soweit nicht bestimmte Leistungsnachweise Zugangsvoraussetzung für andere Lehrveranstaltungen sind. ³Dozentinnen bzw. Dozenten können von diesen Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall absehen.

§ 31 Anerkennung von Studienleistungen und Auslandsstudium

¹Insgesamt können maximal 50% der im Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte durch an anderen Universitäten erbrachte Studienleistungen abgedeckt werden.

²Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Auslands erworben wurden, können eingebracht werden. ³Über die Zuordnung und Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der zuständigen Fachvertreterin bzw. dem Fachvertreter.

§ 32 Prüfungen

- (1) Am Ende des zweiten Semesters des BA-Studiengangs „Pädagogik“ sind die Leistungsnachweise eines Moduls der Allgemeinen Pädagogik als Grundlagen- und Orientierungsprüfung nachzuweisen.
- (2) ¹Der Versuch zum Erwerb der studienbegleitenden Leistungsnachweise der Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss vor Beginn des dritten Fachsemester erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Bei nicht erfolgreicher Wiederholung erfolgt die Exmatrikulation.
- (3) ¹Die Bachelorprüfung findet in Form von Teilprüfungen (Modulprüfungen) im Sukzessivverfahren statt.
- (4) Alle schriftlichen Arbeiten sind mit einer unterschriebenen Erklärung zu versehen, dass sie selbständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.

§ 33 Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Pädagogik wird unter der Voraussetzung erteilt, dass Module im Kernbereich Pädagogik im Umfang von 45 ECTS, in den Studienschwerpunkten (Elementar- und /Familienpädagogik, Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder Sozialpädagogik) 15 ECTS, in den Bezugswissenschaften Psychologie und Soziologie insgesamt 30 ECTS, im Nebenfach 15 ECTS, in der Be-

- rufsorientierung (Praktikum 1+ 2 und Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen) 15 ECTS, absolviert sein müssen.
- (2) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
 - (3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beginnt mit dem Datum der Themenvergabe und beträgt drei Monate.
 - (4) ¹Eine Bachelorarbeit kann als Gruppenarbeit verfasst werden. ²In diesem Fall muss sie eine von den Verfasserinnen und Verfassern gemeinsam unterzeichnete Erklärung darüber enthalten, welche Bestandteile der gemeinschaftlichen Arbeit von wem stammen, wobei ausdrücklich zu versichern ist, dass diese Beiträge ihre jeweils eigenen Leistungen sind und dass hierfür keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
 - (5) ¹Die Bachelorarbeit wird von dem Prüfer, der das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, schriftlich beurteilt. ²Wird die Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, so ist sie in jedem Fall von einem zweiten Prüfer zu bewerten.
 - (6) ¹Kommen in diesem Fall die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Bachelorarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) betragen muss, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. ²Für die Rundung und die Errechnung der Gesamtnote finden die Vorschriften von § 15 (3) und (4) der APO Anwendung. ³Wenn eine bzw. einer der Gutachtenden die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder die Notendifferenz größer als zwei Noten ist, wird eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestellt. ⁴Lauten mindestens zwei der drei Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser, gilt die Arbeit als angenommen.

§ 34 Pädagogik als Nebenfach

- (1) Die Allgemeine Pädagogik und die Studienrichtungen stellen für andere Studiengänge gemäß ihrer kapazitären Möglichkeiten Facheinheiten im Umfang von 15, 30

oder 45 ECTS-Punkten bereit, können also in diesem Umfang als Nebenfach oder Wahlpflichtfach studiert werden.

- (2) ¹Die jeweilige Punktzahl ergibt sich durch Auswahl aus den Fachgebieten Allgemeine Pädagogik, Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Elementar- und Familienpädagogik sowie Sozialpädagogik des Bachelorstudiengangs Pädagogik in folgendem Umfang:

²15 ECTS = 1 Modul nach freier Wahl aus der Allgemeinen Pädagogik, Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Elementar- und Familienpädagogik sowie Sozialpädagogik

³30 ECTS = 2 Module nach Wahl aus zwei Fächern der Allgemeinen Pädagogik, Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Elementar- und Familienpädagogik sowie Sozialpädagogik,

⁴45 ECTS = 3 Module nach Wahl aus mindestens zwei Fächern der Allgemeinen Pädagogik, Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Elementar- und Familienpädagogik sowie Sozialpädagogik

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Februar 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.